

Erbausschlagung

Wer die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen, anderenfalls wird er endgültig zum Erben.

Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn **innerhalb der Ausschlagungsfrist** von grundsätzlich **sechs Wochen seit Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben (z. B. als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe)

1. sie gegenüber dem Nachlassgericht zu dessen Niederschrift erklärt wurde, oder
2. die Unterschrift der ausschlagenden Person auf dem an das Nachlassgericht zu richtenden Ausschlagungsschreiben durch ein Ortsgericht oder einen Notar beglaubigt wurde und dieses Schreiben (**im Original**) innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt oder sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.

Die Ausschlagung verursacht Gebühren. Sie ist aber ein geeignetes Mittel, um eine Haftung für Nachlassschulden auszuschließen.

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass in der Regel das Erbe der nächsterberufenen Person anfällt. Schlagen z. B. die Eltern oder ein Elternteil aus, sind oft die Kinder zu Erben berufen. Sollen diese ebenfalls nicht Erbe werden, müssen auch sie ausschlagen.

Für minderjährige Kinder können gesetzliche Vertreter (Eltern, die verwitwete Mutter/der verwitwete Vater, der Alleinsorgeberechtigte, der Vormund) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, die auch innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist hingegen nicht erforderlich, wenn das Kind erst Erbe wird, weil der erbberechtigte Elternteil – dem auch die elterliche Sorge zusteht – vorher bereits ausgeschlagen hat (siehe vorstehender Absatz).

Die Erbausschlagung eines gesetzlichen Betreuers wird erst durch die dem Nachlassgericht anzuzeigende Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

Termine für eine Erbausschlagung hier beim Nachlassgericht Kassel, können einfach und bequem - online unter <https://terminvereinbarung-justiz.hessen.de> gebucht werden.

Für allgemeine Fragen können sie sich gerne an den Servicepoint unter +49 800 9632147 wenden.